



Goetheanum
Dokumentation
Bibliothek · Kunstsammlung · Archiv

An den Archiati Verlag
Burghaldenweg 37
DE 75378 Bad Liebenzell

Dornach, den 30. April 2009

Ihre Publikation: ‚Karma verstehen‘ mit Vorträgen Rudolf Steiners vom 23. 1., 30. 1. und 5. 3. 1912. und deren Bewerbung in: infoseiten anthroposophie, Frühjahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Sie bewerben in ‚infoseiten anthroposophie‘ Frühjahr 2009 Ihre Publikation „Karma verstehen“, in der Sie obengenannte Vorträge Steiners abdrucken. In Ihrer Werbung geben Sie vor, dass diese Vorträge treu dem Wortlaut Steiners folgen.

Ich habe anhand der Faksimili-Wiedergabe auf Ihrer Website festgestellt, dass Sie eine Handschrift verwendet haben, deren Original im Archiv am Goetheanum liegt.

Dazu zunächst folgende Bemerkungen. Diese Handschrift stammt von Jane Hoyack. Warum Sie vorgeben können, dass es sich dabei um eine „treu dem Wortlaut Steiners“ folgende Aufzeichnung handeln würde, ist schon deshalb zweifelhaft, weil es sich um die Abschrift einer Nachschrift handelt, da die Verfasserin erst gut ein Jahr später Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft geworden ist. Ausserdem ist keineswegs gesichert, dass sie von einer Nachschrift eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin an diesen Vorträgen eine Abschrift erstellt hat. Vermutlich war schon ihre Textgrundlage eine Abschrift. Ein verantwortungsvoller Umgang mit solchen Abschriften geht von der Voraussetzung aus, dass solche Abschriften zu Hunderten und Tausenden im Laufe der Zeit gemacht worden sind, und man sie nicht von vornherein als wortgetreu bezeichnen kann. In diesem Falle kommt dazu, dass die Abschrift unvollständig ist (was oftmals vorkommt, weil der Abschreibende z. B. nur das ihn persönlich gerade Interessierende übernahm). Anstatt diese Unvollständigkeit anzuerkennen, was eine elementare Herausgeberverantwortung ist, werfen Sie dem Rudolf Steiner Verlag, der in GA 135 die Nachschrift eines *Teilnehmers* verwendet, vor, den Inhalt von sich aus „mehr als verdoppelt“ und „mehrfach verzerrt“ zu haben. Dies ist ein gegenüber Steiner und dem heutigen Leser verantwortungsloser Umgang mit solchen Aufzeichnungen. Schon dies ist ein Grund, Ihnen aus dem Eigentum des Archivs am Goetheanum keine Unterlagen dieser Art zur Verfügung zu stellen.

Schwerwiegend ist darüber hinaus, dass Sie trotzdem über eine Kopie bzw. Fotografie dieser Abschrift verfügen.

Woher Sie diese bekommen haben, ist für mich unschwer zu erkennen. Eine Dame hat 2005/2006 in unserem Archiv Ab- und Nachschriften von Vorträgen Steiners *zum persönlichen Studium* vorgelegt bekommen. Sie hat unterschrieben, dass sie keine Kopien

machen, keine Inhalte ohne ausdrückliche Genehmigung weitergeben würde, und mündlich zugesichert, dass sie keine Beziehungen zu Ihrem Verlag und zu Pietro Archiati persönlich unterhält. Es hat sich aber herausgestellt, dass sie Ab- oder Nachschriften heimlich photographiert hat. Zur Rede gestellt, hat sie zugesichert, den Film nicht weitergegeben und vernichtet zu haben.

Entgegen dieser Zusicherung hat sie offensichtlich die Abschriften von Jane Hoyack und möglicherweise von anderen ‚Nachschriften‘ Ihrem Verlag übermittelt, denn im Laufe der letzten 14 Jahre hat niemand anderes diese, für Publikationszwecke kaum geeignete Abschrift zu Gesicht bekommen. Es handelt sich eindeutig um Diebstahl, und Ihr Verlag nutzt ohne Genehmigung diese Raubkopien in der oben beschriebenen verantwortungslosen Weise.

Ich möchte Sie gerne bitten, zu dieser Sachlage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichem Gruss

Für die Dokumentation am Goetheanum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Werner', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Uwe Werner

Dokumentation am Goetheanum
Herrn Uwe Werner
Postfach
CH-4143 Dornach 1
Schweiz

Bad Liebenzell, den 28. Mai 2009

Ihr Schreiben vom 30. April 2009

Sehr geehrter Herr Werner,

danke für Ihr Schreiben vom 30. April 2009. Für eine Antwort wollten wir auch mit dem Rechtsanwalt Rücksprache halten, vor allem was die rechtliche Seite der Angelegenheit angeht.

Zum ersten Teil Ihres Briefes: Es verblüfft uns, dass Sie nirgendwo inhaltlich werden, das heißt, selber Wortlaut mit Wortlaut vergleichen, um in Ihrem Sinne darzulegen, welchen Wortlaut Sie für näher an Rudolf Steiner halten. Davor hätten wir volle Achtung, auch wenn Sie zu einem ganz anderen Ergebnis als wir kommen würden. Herr Archiati hat ein intensives Studium von hunderten von Nachschriften und Textvergleichen hinter sich. Wir haben im Archiati Verlag bereits hunderte von Vorträgen, die von Vegelahn redigiert worden sind, studiert und mit anderen Fassungen verglichen. Wenn man in Bezug auf den von Ihnen erwähnten Vortrag in GA 135 die Fassung von Vegelahn mit der von Hagack oder Hoyack (aus der Untersuchung der Abfolge «ag», zum Beispiel gleich am Anfang beim Wort «Vortrag», haben wir Hagack gelesen; der Name ist aber etwas Äußerliches, es kann sich auch lediglich um den Besitzer handeln) vergleicht, so muss sich das Denken ein Urteil darüber bilden, ob das Mehr bei Vegelahn inhaltlich etwas sagt, was beim anderen nicht enthalten ist, oder ob er nur erläutert und kommentiert. Ein solches intensives textimmanentes Studium der Quellen betreibt Pietro Archiati seit Jahren. Sie behaupten, dass «in GA 135 die Nachschrift eines *Teilnehmers* verwendet» worden sei. Das will zum einen gar nichts sagen: Wenn jemand eine schlechte Nachschrift eines Teilnehmers verwendet, so wird etwas schlechteres daraus, als wenn jemand eine getreue Abschrift einer besseren Nachschrift eines Teilnehmers verwendet. Zum anderen ist Ihre Aussage alles andere als sicher: Herr Archiati ist zu dem Ergebnis gekommen,

dass Vegelahn als Vorlage nichts anderes gehabt hat als die Nachschrift, die «Berliner Logenvorträge» heißt. Er findet bei Vegelahn nichts Neues, was von Steiner stammen könnte und genug Widersinniges, was von Steiner nicht stammen kann. (Pietro Archiatis «Einführung» zu *Karma verstehen* könnten Sie sich dazu anschauen, zum Beispiel S. 13-14: Hagack-Hoyack steht dem Wortlaut der «Berliner Logenvorträge» so nahe, dass man von diesen letzten als von der gemeinsamen Quelle sowohl von Vegelahn wie auch von Hagack-Hoyack reden kann, mit dem Unterschied, dass Hagack-Hoyack ziemlich treu «abgeschrieben» hat und Vegelahn überschlau kommentiert. Wir würden voll respektieren, wenn jemand zu einem anderen Ergebnis kommt, aber bitte aufgrund eines eingehenden Studiums des Materials. Das ist auch der Sinn davon, dass wir Textvergleiche drucken: um jedem seine eigene Urteilsbildung zu ermöglichen. Wären Sie doch nur kurz auf einen einzigen Textvergleich von uns eingegangen! Dass die Nachschrift von Hagack-Hoyack «unvollständig ist», behaupten Sie ohne anhand von konkreten Beispielen eine textimmanente Begründung zu geben. Pietro Archiati hat sie nach seiner Aussage Satz für Satz, Wort für Wort studiert, sie mit den «Berliner Logenvorträgen» und mit GA 135 verglichen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl auf der Ebene der Gedanken wie auch in Bezug auf den Sprachduktus bei Hagack-Hoyack so gut wie nichts fehlt. Übrigens: Wenn jemand den Wortlaut von GA 135 würdig und bedächtig – so wie Rudolf Steiner den gewichtigen Inhalten gemäß gesprochen haben muss – vortragen würde, so würde er dafür etwa 2-3 Stunden brauchen. Da wäre es einem Redakteur vielleicht eine Hilfe, wenn er selber ein Redner wäre. Es gibt darüber hinaus ein anderes wichtiges Kriterium: Wenn alle oder fast alle Formulierungen der «Berliner Logenvorträge» bei Vegelahn, der wesentlich länger ist, wiederkehren, und wenn das Mehr bei Vegelahn nichts Neues sagt und einiges Widersinnige enthält, wie das der Fall ist, so folgt daraus, dass Vegelahn die «Berliner Logenvorträge» als Vorlage gehabt hat. Unseretwegen kann diese die Klartextnachschrift seines eigenen Stenogramms sein. Dies bedeutet nicht, dass bei anderen Nachschriften die Lage wiederum ganz anders sein kann. Die Dinge müssen im Einzelnen studiert werden und wir tun das im Archiati Verlag mit so viel Gewissenhaftigkeit wie nur möglich. Wir finden es verantwortungslos von Ihnen, uns Verantwortungslosigkeit vorzuwerfen.

Das sind nur ein paar Gedanken zum ersten Teil Ihres Briefes. Es würde zu weit führen, wollte man auf weitere Aspekte eingehen.

Nun zum zweiten, rechtlichen Teil. Wir haben in der «Mitteilung Nr. 5» des Archiati Verlages vom 25. November 2008 (auf www.archiati-verlag.de einsehbar) geschrieben: «Wir werden manchmal gefragt, woher wir die Unterlagen der Vorträge Rudolf Steiners haben. Es sind bis jetzt über ein Dutzend Quellen und es kommen immer neue dazu. Der Umfang und die Nähe an Rudolf Steiner sind unterschiedlich. Die meisten der Klartextnachschriften gehen auf die Archive in Dornach zurück.» Ein konkretes Beispiel von diesen Quellen ist ein älteres, treues Mitglied der

Anthroposophischen Gesellschaft in Wien, das Pietro Archiati persönlich unter anderem das Original in Sütterlin von der Stenografin Alice Kinkel von vier Vorträgen Steiners über die Apokalypse geschenkt hat. Fotos davon können Sie unter www.uranosarchiv.de einsehen, wo auch eine große Zahl von anderen Nachschriften verschiedenster Art jedem zugänglich ist. Von diesen wissen wir wiederum aufgrund eines eingehenden Studiums, dass mehrere identisch sind mit denen der Archive in Dornach. Das Uranos-Archiv ist ein anderes Beispiel unserer Quellen. Wir sehen uns nicht verpflichtet, die Herkunft von Nachschriften, die uns zugänglich werden, zu prüfen. Für uns ist maßgeblich, ob die Nachschriften authentisch sind.

Wir schicken Ihnen in diesem Zusammenhang als Anlage eine Kopie der Aufforderung an Dr. Walter Kugler, welcher dieser bereits im wesentlichen Kern (Unterlassung) nachgekommen ist, indem er den Artikel mit der beanstandeten Behauptung von der Internet-Seite des Rudolf-Steiner-Archivs herunter genommen hat. Wir konnten uns bereits zuvor nicht vorstellen, dass Sie sich diese Behauptung tatsächlich mit den dann gebotenen rechtlichen Folgen zueigen machen wollten.

Was uns darüber hinaus verblüfft, ist die leichtsinnige Art, mit der Sie mit dem Begriff «Diebstahl» umgehen. Im Fall eines Diebstahls muss der Bestohlene etwas vermissen, etwas muss ihm fehlen, es muss ihm weggenommen worden sein, was er vorher hatte und jetzt nicht mehr hat, etwas, was ihm zurückgegeben werden kann und muss. Dies ist nicht der Fall. Nach dem Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2005 (S. 7 ff., II, III) sind auch letzte Urheber- und Leistungsschutzrechte, auf welche sich die Rudolf Steiner Nachlassverwaltung berufen hatte, durch Zeitablauf erloschen. Eingetreten ist Gemeinfreiheit. Was allen Menschen zusteht, kann jedoch weder rechtlich noch moralisch Gegenstand eines Diebstahls sein. Das Urteil ist seinerzeit dadurch rechtskräftig geworden, dass die Nachlassverwaltung die Berufung dagegen einsichtsvoll zurück genommen hat.

Wir möchten diese Zeilen mit Worten Rudolf Steiners abschließen, die überdeutlich ausdrücken, mit welchem Geist er das von ihm Hervorgebrachte behandelt wissen wollte: «Der Mensch verdankt das, was er aus seinen Fähigkeiten schaffen kann, der menschlichen Sozietät, der menschlichen sozialen Ordnung. Es gehört einem in Wahrheit nicht. ... Jeder kann dreißig Jahre nach meinem Tod drucken, was ich hervorgebracht habe. Man kann es in beliebiger Weise verwenden, und das ist recht. Ich wäre sogar einverstanden, wenn noch mehr Rechte auf diesem Gebiet wären. ... Der Eigentumsbegriff wird überhaupt keinen Sinn haben.» (Vortrag vom 25. April 1919).

Mit freundlichen Grüßen

Monika Grimm
Archiati Verlag



Goetheanum
Dokumentation
Bibliothek · Kunstsammlung · Archiv

EINSCHREIBEN

An den Archiati Verlag
Burghaldenweg 37
DE 75378 Bad Liebenzell

Dornach, den 27. Mai 2009

Ihre Publikation: ‚Karma verstehen‘ mit Vorträgen Rudolf Steiners vom 23. 1., 30. 1. und 5.
3. 1912. und deren Bewerbung in: infoseiten anthroposophie, Frühjahr 2009.
Mein Schreiben an Sie vom 30. April 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich hatte Sie in obengenanntem Schreiben um Ihre Stellungnahme zu meinen Ausführungen
gebeten, habe aber bis heute von Ihnen keine Antwort erhalten. Die Sachlage hinsichtlich
Ihres Verhaltens macht eine Stellungnahme Ihrerseits notwendig.

Sollte ich von Ihnen innerhalb der nächsten 10 Tage keine Antwort erhalten, so gehe ich
davon aus, dass meine Beschreibung dieses Editionsvorgangs den Tatsachen entspricht.

Mit freundlichem Gruss

Für die Dokumentation am Goetheanum

Uwe Werner

PS.: Für den Fall, dass Sie mein Schreiben vom 30. April 2009 nicht erhalten haben sollten,
lege ich Ihnen eine Kopie bei.

Dokumentation am Goetheanum
Herrn Uwe Werner
Postfach
CH-4143 Dornach 1
Schweiz

Bad Liebenzell, den 3. Juni 2009

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Werner,

Ihr Einschreiben, das wir heute erhalten haben, hat sich sicherlich mit unserer Antwort vom 28.5.09 gekreuzt. Wie dort zu Anfang erwähnt, wollten wir Rücksprache mit dem Rechtsanwalt halten, und dies hat einige Zeit gedauert. Der zweite, rechtliche Teil ist ja von ihm wesentlich mitgestaltet worden.

Sollten Sie beim Erhalt dieser kurzen Nachricht unsere Antwort vom 28.5.09 (wir haben sie nicht per Einschreiben geschickt, so wie Sie Ihren Brief vom 30.4.09) noch nicht bekommen haben, geben Sie uns bitte sofort Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Grimm
Archiati Verlag



Goetheanum
Dokumentation
Bibliothek · Kunstsammlung · Archiv

An den Archiati Verlag
z.H. Frau Monika Grimm
Burghaldenweg 37
DE 75378 Bad Liebenzell

Dornach, den 11. Juni 2009

Ihr Schreiben vom 28. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Grimm,

Besten Dank für Ihr ausführliches informatives Schreiben vom 28. Mai 2009, das sich wie Sie richtig vermuten mit meinem Einschreiben vom 27. Mai gekreuzt hat.

Danke auch für die Schilderung Ihrer Herausgebere Tätigkeit. Ihren Standpunkt hinsichtlich des Rechts Steiner zu publizieren, wie Sie es mit dem Zitat aus dem Vortrag vom 25. April 1919 unterstreichen, kenne ich. Das war auch das Argument, mit welchem die betreffende Person hier unerlaubt Kopien bzw. Fotografien von Nachschriften anfertigte, die ihr ausdrücklich nur zur persönlichen Einsicht vorgelegt wurden. Die Person hat die entsprechende Erklärung hier auch unterzeichnet, dann auch zugegeben, dass sie diese „Raubkopien“ angefertigt hat, und dass dies unrechtmässig war, also Diebstahl. Obwohl diese Person versicherte, dass sie die Kopien bzw. die Fotografien nicht weitergegeben und vernichtet hat, finde ich Faksimile Abbildungen der handschriftlichen Abschrift einer dieser Fotografien auf Ihrer Website. Ich schliesse daraus, dass diese Person die Ablichtungen zumindest der Abschrift Hoyack an Sie oder Herrn Archiati persönlich abgegeben hat. Ich habe weder Sie noch Herrn Archiati des Diebstahls beschuldigt, sondern nur diese Person, die das ja auch offen zugegeben hat. Der Sachverhalt schliesst aber ein, dass Ihr Verlag diese Nachschrift mit den schon genannten Herausgeberansprüchen publiziert hat.

Es geht mir in erster Linie um den Sachverhalt und erst in zweiter Linie um Rechtsfragen oder generell um Ihre Herausgebere Tätigkeit. Für den Sachverhalt erhoffte ich mir einen klärenden Beitrag von Ihnen.

Nun habe ich noch eine Frage. Sie erklären in Ihrem Schreiben, dass die meisten Klartextnachschriften auf die Archive in Dornach zurückgehen (S. 2 unten, S. 3 oben). Wenn Sie damit auch das Archiv am Goetheanum meinen, so erstaunt mich das, da Sie oder jemand von Ihnen Beauftragter bisher noch nicht um Einsicht in die hier lagernden Nach- oder Abschriften gebeten hat und daher ein solcher Vergleich nicht möglich ist. Auch meine Vorgängerin hat von 1984 bis zu ihrer Ablösung durch mich in 1995 keine solche Anfrage erhalten. Haben Sie eine Erklärung dafür?

Steiner ist in Sachen Herausgabe seiner Werke immer vertraglich sauber vorgegangen, auch in den Jahren nach 1919 und hat Eigentumsrechte immer respektiert. In diesem Falle handelt es sich - unbeschadet der Äusserung Steiners vom April 1919 und Ihrer Definition - um Datendiebstahl. Dazu braucht das Medium, das die Daten enthält, nicht selbst gestohlen zu werden. Solange diese Daten Eigentum des Goetheanum sind, ist diesem auch das Recht auf Publikation oder Weitergabe vorbehalten. Datendiebstahl ist ein Delikt. Das leuchtet unmittelbar ein. Vielleicht konsultieren Sie in dieser Frage nochmals Ihren Rechtsbeistand.

Mit freundlichen Grüssen

Dokumentation am Goetheanum
Herrn Uwe Werner
Postfach
CH-4143 Dornach 1
Schweiz

Bad Liebenzell, den 7. Juli 2009

Ihr Schreiben vom 11. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Werner,

wir danken für Ihr letztes Schreiben vom 11. Juni. Wir haben uns gefragt, was für Sie wichtiger ist: Die Freude um die Sache Rudolf Steiners, die Freude darum, dass seine Vorträge (auch kostbare Nachschriften davon, um die sich jahrzehntelang keiner gekümmert hat) würdig und kompetent den Menschen zugänglich gemacht werden – in welchem Fall wir als Gleichgesinnte uns gegenseitig anerkennen könnten –, oder das Anliegen, den Archiati Verlag zu diskreditieren. Im langen ersten Teil Ihres vorigen Schreibens haben Sie uns, ohne irgendwie in Bezug auf die Texte inhaltlich zu werden, editorische Verantwortungslosigkeit vorgeworfen, unter anderem als Begründung dafür, dass Sie uns keine Unterlagen zur Verfügung stellen wollen. Jetzt schreiben Sie, dass es Ihnen nicht in erster Linie darum geht, und übergehen dabei alles von uns diesbezüglich Dargestellte. Nur ein Symptom dafür: Wir haben begründet, warum wir «Hagack» lesen, wir, die wir als Erste diese Nachschrift veröffentlicht haben. Sie reden weiterhin von «Hoyack» und ignorieren dabei die Leistung des anderen. Wir haben in unserem Brief Ihr «Hoyack» mit aufgenommen und als Kompromiss von «Hagack-Hoyack» gesprochen. Prof. Dr. Walter Kugler hatte geschrieben, dass die Nachschrift «vermutlich» auf Hoyack zurückgeht. Aus dieser Vermutung ist in kurzer Zeit in Dornach ein Dogma entstanden! Hauptsache, der Archiati Verlag wird herabgewürdigt.

Gerne beantworten wir Ihre neue Frage und kommen Ihrer Bitte nach, unseren Rechtsanwalt nochmals zu konsultieren, obwohl wir der Meinung sind, dass er sich indirekt in unserem letzten Brief deutlich genug geäußert hat, nicht zuletzt durch die Mitteilung der Abmahnung an Prof. Dr.

Kugler. Wir möchten klarstellen, dass der Archiati Verlag sich strikt an das gültige Gesetz halten will, nichts Gesetzeswidriges unternehmen will. Andererseits wollen wir uns nicht auf Kosten der Menschen, die die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners suchen, von angemäÙsten «Rechten», die keine sind, einschüchtern lassen. Der gegen den Archiati Verlag vonseiten der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung angestrengte und im wesentlichen Streitpunkt von ihr verlorene Prozess ist das beste Beispiel dafür. Sie hat ja selbst die Berufung zurückgezogen.

Zu Ihrer Frage: Wenn jemand Nachschriften von Vorträgen Rudolf Steiners hat, in deren Überschriften auf die Archive in Dornach hingewiesen wird, so kann er davon ausgehen, dass sie ursprünglich von dort stammen. Nur wenn derjenige, der meint, das «Original» zu besitzen, es allgemein wahrnehmbar macht – zum Beispiel dadurch, dass er es ins Internet stellt –, kann jeder Interessierte selbst den Vergleich machen, ohne anderen glauben zu müssen.

In Bezug auf die erneute Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Brandes, haben wir gedacht, sie Ihnen wortwörtlich in Form eines Zitats zukommen zu lassen. Hier sein Wortlaut:

«Bei Texten von Diebstahl zu sprechen, verbietet sich. Diebstahl ist nur an Sachen möglich, nicht an Immaterialgüterrechten. Selbst solche liegen jedoch wegen des Erlöschens der Urheberrechte nach Zeitablauf und somit Gemeinfreiheit an den Werken Rudolf Steiners nicht vor.

Vorliegend geht es wie gesagt um Texte. Texte sind Sprachwerke, § 2 UrhG. Datenbanken sind etwas anderes und deshalb auch gesondert geregelt, §§ 87 a ff. UrhG. Auch hier enden jedoch alle Überlegungen bei der Gemeinfreiheit.»
(Dr. Thomas Brandes, Rechtsanwalt)

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben. Es würde uns sehr freuen, statt feindliche, freundliche Worte von Ihnen, von Dornach zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Grimm
Archiati Verlag



Goetheanum
Dokumentation
Bibliothek · Kunstsammlung · Archiv

An den Archiati Verlag
z.H. Frau Monika Grimm
Burghaldenweg 37
DE 75378 Bad Liebenzell

Dornach, den 9. September 2009

Ihr Schreiben vom 7. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Grimm,

In oben genanntem Schreiben gehen Sie nochmals generell auf Ihre verlegerische Tätigkeit und Ihre Position im Hinblick auf die Verwendung von Texten aus Nachschriften von Vorträgen Steiners ein. Ich danke Ihnen gerne für diese Beschreibung, teile Ihre Ansichten in dieser Beziehung aber nicht.

Es ging mir um die Frage, wie es dazu gekommen ist, dass Sie Faksimile von einer handschriftlichen Nachschrift auf Ihrer Internetseite veröffentlichen, ohne dass eine Kopie oder Photographie des Originals, das im Archiv am Goetheanum lagert, genehmigt wurde. Auf diese Frage habe ich von Ihnen keine Antwort erhalten.

Mit freundlichem Gruss

Uwe Werner